

Vereinsatzung des Arnstädter Handball Club e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Arnstädter Handball Club e.V. “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (Handball). Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Handballs
 - b. die Förderung und Bereitstellung von Sportmöglichkeiten für den Breitensport
 - c. die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - d. die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - e. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - f. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - g. den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - h. die Förderung der Integration/ Inklusion von körperlich und geistig behinderten Kindern und Erwachsenen
 - i. die Förderung der Integration von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen sowie Menschen mit Migrationshintergrund
2. Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
3. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke – ausschließlich – an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach § 2 ausgeben.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
6. Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. passive Mitgliedern,
 - c. fördernden Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Antragsdatum entscheidend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung übertragen sie automatisch alle Mitgliedsrechte. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
3. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Förderndes Mitglied kann jedes Mitglied werden, das den Verein in hohem Maße unterstützt. Der Vorstand ernennt fördernde Mitglieder und degradiert diese wieder zu ordentlichen oder passiven Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung geregelt. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung des Vereins.
7. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt kann nur in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen mit Wirkung zum Jahresende erfolgen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt, grobes unsportliches Verhalten zeigt, Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole oder Unfrieden im Verein stiftet.
4. Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b. dem/der stellvertretenden Präsident(in)
 - c. dem/der Schatzmeister(in)
 - d. dem Jugendwart
 - e. bis zu fünf Beisitzer

2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsamt kann nur jemand übernehmen, der eine Mitgliedschaft nach §5 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung besitzt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins.
Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung)
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens
 - e. Erlassung von Ordnungen
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen. Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

6. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand verschiedene Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen sind nach Beschluss eine Ergänzung zu dieser Satzung. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über neue Ordnungen oder Änderungen zu bestehenden Ordnungen schriftlich zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g. Satzungsänderungen und
 - h. Auflösung des Vereins
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
3. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Stimmrechtsausübung für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist durch ihre Erziehungsberechtigten ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Finanzen & Kassenprüfung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
3. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
4. Die Rechnungsprüfer werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.
2. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein
 - a. Landessportbund Thüringen e.V., bei dessen Auflösung
 - b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den SPORT, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.02.2024 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.